

78. 1. Voraussetzungen des Schuldversprechens und des Schuldanerkenntnisses im Sinne der §§ 780, 781 B.G.B.
2. Anfechtung eines Schuldanerkenntnisses in einem Falle des § 812 Abs. 2 B.G.B.
3. Wann entspricht im Sinne des § 779 B.G.B. der nach dem Inhalte des Vergleichs als feststehend zugrunde gelegte Sachverhalt nicht der Wirklichkeit?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 2. Oktober 1905 i. S. R. u. Gen. (Rl.) w. Schl. (Bekl.). Rep. VI. 587/04.

- I. Landgericht Zabern.
II. Oberlandesgericht Colmar.

Aus den Gründen:

„Der Beklagte wird hier in Anspruch genommen als einziger Erbe seiner im Jahre 1902 zu Pf. im Elsaß verstorbenen Schwester Katharina K. geb. Schl., der Witwe des eben daselbst im Jahre 1891 verstorbenen Philipp K. Die Klage ist gestützt auf zwei von dieser unterschriebene Schuldscheine vom 18. Februar 1900, worin sie den vier Klägern 2000 M., bzw. 720 M. schuldig zu sein bekennt und diese Summen zu zahlen verspricht. Das Landgericht hat hierin zwei abstrakte Schuldversprechen nach Maßgabe des § 780 B.G.B. gefunden; jedoch ohne genügenden Grund. Denn da jene Geldbeträge dort nicht ohne Angabe eines Rechtsgrundes, sondern als ohnehin schon geschuldete versprochen werden, so ist nicht ersichtlich, woraus der Wille gefolgert werden sollte, daß das Versprechen die Verpflichtung selbständig begründen solle. Es könnte hier nur von abstrakten Schuldanerkenntnissen nach Maßgabe des § 781 B.G.B. die Rede sein. Auch als solche will aber das Berufungsgericht die Schuldscheine nicht gelten lassen; jedoch wiederum aus unzureichenden Gründen. Denn irgendein Schuldgrund ist in den Urkunden nicht genannt, und daß man einen solchen außerdem weiß, ja daß die Kläger sogar von vornherein einen solchen bezeichnet haben, ändert noch nichts, da es sich bei jedem Schuldanerkenntnis von selbst versteht, daß es einen bestimmten materiellen Grund hat, und da andererseits überflüssige tatsächliche Angaben eines Klägers für die rechtliche Natur des konkreten Klagegrundes unerheblich sind.¹ Auch daraus, daß an demselben Tage, an welchem die Witwe K. die Schuldscheine ausstellte, von ihr und den vier Klägern eine „Vereinbarung“ unterzeichnet worden war, worin ein zwischen ihnen zu ordnendes Rechtsverhältnis dargelegt, und darüber das Abkommen getroffen war, daß die Witwe K. zur Deckung einer Summe von 3400 Franken den Klägern die Schuldscheine ausstellen und deren Betrag bezahlen, diese Schuld aber erst beim Tode der Witwe K. fällig werden sollte, folgt nicht mit Notwendigkeit etwas gegen die abstrakte Natur der Schuldscheine; im Gegenteil könnte man ebensogut sagen, daß offenbar gerade wegen dieser abstrakten Natur ihre Aus-

¹ Vgl. Klingmüller, Schuldversprechen und Schuldanerkenntnis S. 89 ff. D. E.

stellung neben dem schon in der „Vereinbarung“ enthaltenen Zahlungsverprechen noch besonders ausbedungen worden sei, wie das in ähnlichen Fällen etwa mit der Ausstellung von Wechseln geschieht. Freilich könnte man auch meinen, daß das Oberlandesgericht . . . nun einmal eine tatsächliche Feststellung dahin getroffen habe, daß die Beteiligten die Schuldscheine nicht als abstrakte Schuldbekanntnisse gewollt haben; welche Feststellung dann vielleicht unanfechtbar sein möchte. Wie es sich hiermit verhält, kann indessen dahingestellt bleiben, da dieser Punkt für die weitere Beurteilung der Sache bedeutungslos ist. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen.

Das Berufungsgericht, das als Klagegrund nur die eben erwähnte „Vereinbarung“ vom 18. Februar 1900 gelten lassen will, charakterisiert dieselbe mit Recht als einen Vergleich. Der verstorbene Ehemann Philipp K. hatte nämlich seit dem Jahre 1862 ein seinem um das Jahr 1860 nach den Vereinigten Staaten von Amerika ausgewanderten und nachher verschollenen Bruder Jakob K. gehörendes Kapital in Verwaltung gehabt, und seine Witwe hatte hierüber am 14. März 1891 dem Georg K., als dem damals noch überlebenden Bruder des Philipp und des Jakob K., auf den, als vermutlichen Erben des Jakob, nun die Verwaltung übergehen sollte, Rechnung gelegt und ihm den Saldo ausbezahlt; dabei waren aber zwei Posten von 900 und von 2500 Franken, die die Witwe Philipp K. dem Georg K. als dem Jakob K. nach Amerika geschickt in Rechnung gebracht hatte, von jenem nicht anerkannt worden, und hatte er sich in dieser Hinsicht alle Rechte vorbehalten. Hierüber trafen nun eben die vier Kläger, als Erben jenes, inzwischen gleichfalls verstorbenen, Georg K., mit der Witwe Ph. K. am 18. Februar 1900 das erwähnte Abkommen, wodurch einerseits die letztere ihre Verpflichtung zur Zahlung der in 2720 *M* umgerechneten 3400 Franken anerkannte, andererseits jene ihr die Summe für ihre, der Witwe K., Lebenszeit zinslos beliehen. Ohne Zweifel war dies ein Vergleich im Sinne des § 779 Abs. 1 B.G.B. Das Berufungsgericht nimmt nun an, daß nach dem Beweisergebnisse des gegenwärtigen Prozesses der nach dem Inhalte des Vergleichs diesem zugrunde gelegte Sachverhalt der Wirklichkeit nicht entsprochen habe, und, da bei Kenntnis der wahren Sachlage der Streit oder die Ungewißheit nicht entstanden sein würde, nach der schon angeführten Gesetzesstelle der Vergleich der Rechts-

wirkung entbehre; als jenen zugrunde gelegten Sachverhalt sieht das Oberlandesgericht „die Ungewißheit, bzw. den Mangel eines Beweises der an Jakob K. erfolgten Zahlung an“. Wäre dies zutreffend, so würde, wie das Oberlandesgericht mit Recht bemerkt hat, eine entsprechende Einwendung auch der Klage aus den Schuldanerkenntnissen im Wege stehen. Diese sind zur Erfüllung der in dem Vergleich übernommenen Verpflichtung ausgestellt. Wenn also diese Verbindlichkeit wegen Unwirksamkeit des Vergleichs in Wirklichkeit nicht existierte, so würde ein Fall ungerechtfertigter Bereicherung nach Maßgabe des § 812 B.G.B., insbesondere des Abs. 2 desselben, vorliegen, und deshalb nach § 821 daselbst auch eine Einrede (exceptio indebiti) begründet sein.

Vgl. Pland, B.G.B. Bd. 2 Bem. 3 zu § 779 S. 527.

Jene Auffassung des Oberlandesgerichts, wonach aus dem angegebenen Grunde der Vergleich unwirksam sein soll, trifft nun aber nicht zu, ist vielmehr von den Klägern mit Recht zum Gegenstande ihres Revisionsangriffs gemacht worden. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob auch prozeßuale Bedenken gegen die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts bestehen. Auch wenn man die letzteren völlig dahin gelten läßt, daß Philipp K. in den Jahren 1868 und 1871 die fraglichen Beträge von 900 und 2500 Franken dem Jakob K. nach Amerika übermacht habe, so ist doch die aus ihnen gezogene Folgerung, daß deswegen der dem Vergleich zugrunde gelegte Sachverhalt der Wirklichkeit nicht entsprochen hätte, rechtlich unhaltbar. Die Frage, ob Philipp K. seinem Bruder Jakob die 3400 Franken gezahlt habe, bildete gerade den Streitpunkt, der durch den Vergleich erledigt werden sollte, und daß die Paziszenten sich im Irrtum über einen Punkt befunden haben, der einen Gegenstand des Vergleichs ausmachte, konnte die Unwirksamkeit des letzteren nicht zur Folge haben.

Vgl. Pland, a. a. O. Bem. 2, b zu § 779 S. 526.

Unter dem „zugrunde gelegten Sachverhalt“ sind vom Gesetze gerade andere tatsächliche Voraussetzungen verstanden, auf welche der Streit oder die Ungewißheit sich nicht bezieht.¹ Wollte man aber selbst, mit dem Berufungsgerichte, „die Ungewißheit, bzw. den Mangel des

¹ Vgl. Hedemann, Vergleichsirrthum S. 83, 93 fg.

D. E.

Beweises der an Jakob H. erfolgten Zahlung“ mit unter den „zugrunde gelegten Sachverhalt“ begreifen, so wäre dann zu sagen, daß es nicht deswegen, weil jetzt Beweis für die in Rede stehende Zahlung vorliegt, weniger der Wirklichkeit entspricht, daß bei Abschluß des Vergleichs für die Kontrahenten die Tatsache der Zahlung ungewiß war, und es an Beweis für dieselbe fehlte.

Vgl. aus dem römischen Rechte z. B. l. 65 § 1 Dig. de cond. ind. 12, 6; l. 19. 23 Cod. de transact. 2, 4.

Dieser Rechtsirrtum des Berufungsgerichts muß zur Aufhebung des angefochtenen Urteils führen, so weit es nicht etwa aus anderen Gründen aufrecht zu halten sein möchte. In dieser Beziehung kommen gewisse andere vom Beklagten erhobene Einwendungen in Betracht, von denen jedoch keine zur Endentscheidung reif ist, so daß die Aufhebung des vorigen Urteils, sowie die Zurückverweisung der Sache ans Berufungsgericht unvermeidlich ist.“ (Die weiteren Ausführungen interessieren hier nicht.)